

HESSISCHE STAATSKANZLEI

244

Erlöschen eines Exequaturs;

Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg v. d. Höhe

Das Herr Bernd O. Ludwig erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg v. d. Höhe ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 25. Februar 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 12/2020 S. 302

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

245

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) vom 25. Februar 2020

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 63 HBKG). Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen besteht nicht.
- 1.3 Zuwendungen oder Sachleistungen werden nur gewährt für Maßnahmen mit gesicherter Gesamtfinanzierung.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die Ausrüstung und die Personalsicherung oder -entwicklung der Feuerwehr verbessern sowie den Bestimmungen der Anlagen 1, 1a, 1b, 2 und 2a dieser Richtlinie entsprechen. Darüber hinaus muss sich die Maßnahme in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des jeweiligen Antragstellers widerspiegeln, bei Maßnahmen mit überörtlichem Charakter auch in der des Landkreises.
- 1.5 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuwendung mindestens 5.000 Euro betragen.
- 1.7 Mit der Zustimmung des zuständigen Ministeriums können Zuwendungsempfänger in begründeten Einzelfällen geförderte Fahrzeuge aus taktischen oder personellen Gründen an andere Standorte umsetzen. Die Änderung muss mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt sein und sich grundsätzlich im jeweiligen Bedarfs- und Entwicklungsplan widerspiegeln.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:
 - 2.1.1 Der Bau und der Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anlage 1, 1a und 1b,
 - 2.1.2 die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2 und 2a,
 - 2.1.3 Hilfeleistungslöschboote nach dem Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main des Landes,
 - 2.1.4 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote oder Hilfeleistungslöschboote auf Bundeswasserstraßen sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien dafür,
 - 2.1.5 in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
 - 2.2.1 der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser, ausgenommen im Falle von Nr. 1.1.2 der Anlage 1,
 - 2.2.2 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, Feuerwehrfahrzeugen oder Hilfeleistungslöschbooten, ausgenommen im Falle von Nr. 2.1.4,
 - 2.2.3 die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministerium der Anschaffung zustimmt,
 - 2.2.4 die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren, mit Ausnahme von Nr. 2.1.4.

3 Höhe, Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1 Für Maßnahmen nach Anlage 1, deren zuwendungsfähige Ausgaben vollumfänglich nach den Anlagen 1a und 1b ermittelt werden können sowie Feuerwehrfahrzeuge, die in der Anlage 2a aufgelistet sind, werden Zuwendungen grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt, alle übrigen Maßnahmen im Wege der Anteilsfinanzierung.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.3 In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das zuständige Ministerium andere Regelförderungen anordnen.
- 3.4 Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung trifft das zuständige Ministerium im Einver. 12 vom 16. März 2020 betrie Ministerium der Finanzen.

3.5 In Städten mit Berufsfeuerwehr werden grundsätzlich nur Bauvorhaben (Nr. 2.1.1) und Löschfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr (Nr. 2.1.2) gefördert. Regelungen nach Nr. 2.1.3 bis 2.1.5 bleiben unberührt. In Ausnahmefällen können bei alleiniger Zuständigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr in einem Schutzbereich oder einem zugewiesenen Einsatzabschnitt (Sonderaufgabe) auch notwendige Sonderfahrzeuge nach Anlage 2a gefördert werden.

3.6 Nach Maßgabe der LHO kann das zuständige Ministerium auch Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sowie technische Einrichtungen (siehe Anlage 1b) selbst beschaffen und den Kommunen im Rahmen der Brandschutzförderung abweichend von Anlage 1b beziehungsweise 2a unentgeltlich oder unter Berücksichtigung deren Eigenanteils übereignen (Sachleistung).

4 Antragsverfahren zur Bewilligung von Zuwendungen

4.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis ein. Die notwendigen Formulare können in unterschiedlichen Formaten heruntergeladen werden unter: <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek/brandschutzfoerderung>.

Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit der Unterlagen (Prüflisten siehe Anlagen 3a und 3b) und gibt eine begründete fachliche Stellungnahme ab. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.

Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen nach Nr. 2.1.1 beziehungsweise Nr. 2.1.2 für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Ministerium ein. Falls kommunale Beschaffungsk Kooperationen ermöglicht werden sollen, muss dies schon bei der Erstellung der Prioritätenliste berücksichtigt werden. Solche Kooperationen sind ausdrücklich erwünscht; das zuständige Ministerium unterstützt Zuwendungsempfänger auf Anfrage bei der Suche nach möglichen Kooperationspartnern. Informationen über die Förderung einer Interkommunalen Zusammenarbeit werden bereitgestellt unter: <https://innen.hessen.de/kommunales/ikz-interkommunale-zusammenarbeit>.

Der Entwurf der Prioritätenlisten ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern. Die Niederschrift über diese Dienstversammlung ist der Prioritätenliste beizufügen.

Anträge des Kreises selbst sind in gesonderten Prioritätenlisten vorzulegen. Anträge für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W) werden außerhalb der Prioritätenliste und ungeachtet der vorgenannten Stichtage vorgelegt, wenn die Teilnahme an einer zentralen Beschaffung des Landes gewünscht ist.

Die als Anlagen 3a und 3b beigefügten Prüflisten umfassen die von den Kommunen vollständig vorzulegenden Unterlagen und dienen den Landkreisen sowie dem zuständigen Ministerium zur durchgängigen Prüfung und Dokumentation des Verfahrens.

Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.

Für unvorhersehbare und unaufschiebbare Maßnahmen (zum Beispiel bei Totalausfall eines förderfähigen Fahrzeuges, vor allem zur Sicherstellung des Grundschutzes) können Anträge auch nach den vorgenannten Stichtagen eingereicht werden. In diesen Fällen ist der Landkreis berechtigt, die sich daraus ergebende neue Prioritätenliste ohne Erörterung in einer Bürgermeisterdienstversammlung, aber im Benehmen mit dieser, festzulegen.

4.2 Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädte) und die Landkreise selbst reichen ihre Anträge ebenfalls bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres unmittelbar beim zuständigen Ministerium ein. Werden von einer kreisfreien Stadt, einer Sonderstatusstadt oder einem Landkreis selbst mehrere Maßnahmen beantragt, ist dem zuständigen Ministerium auch eine Prioritätenliste vorzulegen.

Die Landkreise sind antragsberechtigt für bauliche Einrichtungen und Feuerwehrfahrzeuge, die zur Erfüllung von Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung

mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG notwendig sind und den jeweiligen kommunalen Feuerwehren als Aufgabenträger zur Nutzung überlassen werden und für notwendige Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 HBKG (Regieeinheiten).

4.3 Das zuständige Ministerium nimmt eine abschließende inhaltliche Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können.

Die Kommunen, deren Vorhaben gefördert werden sollen, erhalten grundsätzlich bis Juli des folgenden Jahres eine Zwischennachricht, dass ihrem Antrag entsprochen werden soll (Mitteilung nachrichtlich an den Landkreis). Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Sie enthält u.a. einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger.

Die Kommune legt sodann einen verbindlichen Finanzierungsplan und die Bestätigung vor, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das zuständige Ministerium teilt danach den Zuwendungsbescheid.

4.4 Dem Grunde nach zuwendungsfähige Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, können für das Folgejahr erneut auf die Prioritätenliste gesetzt werden. Alte Prioritätenlisten verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht zuwendungsfähige Anträge werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgereicht.

5 Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes angegeben ist, sind dabei die in Anlage 1 Nr. 6.1 beziehungsweise Anlage 2 Nr. 4 genannten Unterlagen einzureichen (Prüflisten siehe Anlagen 5a und 5b).

Die notwendigen Formulare können in unterschiedlichen Formaten heruntergeladen werden unter: <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek/brandschutzfoerderung>.

Das zuständige Ministerium prüft abschließend und veranlasst die Auszahlung der Zuwendung, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

Wird eine aus Landesmitteln geförderte Maßnahme im Sinne der Nr. 1.4 abweichend vom genehmigten Antrag erichtet oder beschafft beziehungsweise nicht dem Zweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung regelmäßig ganz oder teilweise widerrufen.

Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird bei Maßnahmen der Anlage 1a für eine Bindungsfrist von 30 Jahren, eine einheitliche Wertminderung von 3,33 Prozent und bei Maßnahmen der Anlage 2 für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 Prozent jährlich zu Grunde gelegt. Bei Fahrzeugen, für die in Anlage 2 Nr. 1.1 eine Regelnutzungsdauer unter 25 Jahren festgelegt ist, entspricht die Bindungsfrist der Regelnutzungsdauer. Die Wertminderung wird einheitlich über diesen Zeitraum verteilt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Erst nach Begleichung der Rückzahlungsforderung sind die Ansprüche des Landes Hessen erledigt.

In Ausnahmefällen kann das zuständige Ministerium einer nachträglichen Verkürzung der Bindungsfrist zustimmen, zum Beispiel wenn für den Zuwendungsempfänger die weitere Instandhaltung beziehungsweise eine Instandsetzung des geförderten Objekts aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar wäre.

Im Falle der Nichtbeachtung des Vergaberechts kann die Zuwendung jederzeit, auch rückwirkend, während der Regelnutzungsdauer in voller Höhe zurückgefordert werden.

Diese Bestimmungen finden für Sachleistungen analog Anwendung. Dabei bleibt die geförderte Sache im Eigentum des Zuwendungsempfängers und finanzielle Rückforderungen können bis zur Höhe der vom Land getragenen Sachkosten erhoben werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Diese Richtlinie ergeht nach VV Nr. 15.1 und 15.2 zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, soweit sie den Verwendungsnachweis betrifft auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

- 7.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Brandschutzförderrichtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

Wiesbaden, den 25. Februar 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 12 - 65 b 02.07.10 - 01 - 18/001
– Gült.-Verz. 312 –

StAnz. 12/2020 S. 302

Anlage 1

Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

1 Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Zuwendung sind:
- 1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- 1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt,
- 1.1.3 Erwerb von Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gemäß Anlage 1b.

2 Raumprogramm

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der Anlage 1a ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft, aber zielführend und zweckmäßig ist.

3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten nach Nr. 1.1.1 sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der Anlagen 1a und 1b festgesetzt.

4 Grundstück

- 4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO.
- 4.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:
- 4.2.1 die Verkehrsanbindung;
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
- 4.2.2 natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
- 4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,
- 4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,
- 4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

5 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen, wobei auch die Planunterlagen in Papierform benötigt werden (Prüfliste siehe Anlage 3a):

- 5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),

- 5.2 Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500), Kopie genügt,
- 5.3 Maßstabgerechte Bauzeichnung (M 1:100), wobei Änderungen im Bestand gegebenenfalls mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen farblich darzustellen sind,
- 5.4 Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277,
- 5.5 Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250),
- 5.6 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
- 5.7 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- beziehungsweise Beschlussfassungsdatum, aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich.
- 5.8 Personal- und Ausbildungsstatistik für die Feuerwehr, in der auch die Anzahl der Mitglieder von Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe dargestellt wird. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Jahresbericht“ beziehungsweise „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend. Auswertung ein Jahr rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung oder für das jeweils vergangene Kalenderjahr. In diesen Auswertungen sind keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Antragsunterlagen sind auch keinesfalls sonstige personenbezogenen Daten beizufügen. Hinweis: Die Personal- und die Ausbildungsstatistik müssen vor Weitergabe sorgfältig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft werden, weil sie Bestandteil der inhaltlichen Antragsprüfung sind.
- 5.9 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und zur Nutzung als Feuerwehrhaus oder Einrichtung für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (nur soweit zutreffend),
- 5.10 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.11 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus beziehungsweise die Einrichtung oder Ausstattung für den überörtlichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe gebaut oder erworben wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt worden sind.
- 5.12 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
- 5.13 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.

6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termine und – je nach Festlegung im Bewilligungsbescheid – entweder in Raten oder in einer Summe.

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Prüfliste siehe Anlage 5a):
- 6.1.1 Einfacher Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) mit Belegliste,
- 6.1.2 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100),
- 6.1.3 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
- 6.1.4 anstelle der unter Nr. 6.1.2 und 6.1.3 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt,
- 6.1.5 Erklärung, dass für dieses Bauvorhaben das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder des Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

Anlage 1a

Raumprogrammempfehlung für die Ausstattung von Feuerwehrhäusern

Raumprogramm¹⁾

Zuwendungsfähige Ausgaben	
Fahrzeugstellplätze ²⁾	
Stellplatzgröße 1 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 10,0 m)	95.000 €
ab Stellplatzgröße 2 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 12,5 m)	110.000 €
Schulung (1,5 m ² /Nutzer) ³⁾	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	72.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	105.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	135.000 €
Verwaltung (12-15 m ²) ²⁾	33.000 €
Küche	22.000 €
Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr (2 m ² /Nutzer) ⁴⁾	
< 15 Mitglieder	55.000 €
ab 15 Mitglieder	93.000 €
Umkleideraum (mind. 1,2 m ² pro Einsatzkraft zuzüglich Schwarz-Weiß-Trennung)	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	75.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	120.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	200.000 €
Lager (>12 m ² je Fahrzeugstellplatz)	20.000 €
Werkstätten allgemein nach Bedarf (> 12 m ²)	40.000 €
Notstromversorgung, Einspeisung	10.000 €
Notstromversorgung, Einspeisung einschließlich mobiler Stromerzeuger	25.000 €
Sanitär ³⁾	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	33.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	40.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	48.000 €

- 1) In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1.600 Euro pro m². Die DIN 14092 ist einzuhalten.
- 2) Für Stellplätze von Fahrzeugen, die über die Anforderungen der FwOV hinaus vorgehalten werden, ist der Bedarf nachzuweisen. In begründeten Fällen können bis zu 4 Büroräume anerkannt werden.
- 3) Wird ein Feuerwehrhaus nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Kreises auch für kreisweite Lehrgänge genutzt, so kann eine der zu erwartenden Teilnehmerzahl gemäße Förderung des Schulungsraums und des Sanitärbereichs gewährt werden (in der Regel 25 bis 50 Teilnehmer).
- 4) Die größere Mitgliederzahl (Jugend- oder Kinderfeuerwehr) ist maßgebend.

Anlage 1b

Sondereinrichtungen und Ausrüstung, auch für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

Zuwendungsfähige Ausgaben	
Feuerwachturm nach DIN 14092-3 Tab. 2 zur Aus- und Fortbildung ¹⁾	115.000 €
Automatische Schlauchpflegeanlage ^{2),4)}	55.000 €
Schlauchpflege- und Lagereinrichtung i.V.m. autom. Schlauchpflegeanlage ^{2),4)}	40.000 €
Atemschutzwerkstatt ^{2),4)}	65.000 €
Atemluftkompressor ^{2),4)}	27.000 €
Atemschutzübungsstrecke einschließlich Atemschutzgeräten, Ersatzflaschen und Atemanschlüssen ^{3),4)}	250.000 €
Lager für überörtliche Gefahrenabwehr und überörtliche Ausbildung (70-100 m ²) ⁵⁾	100.000 €
Informations- und Kommunikationsraum (Fernmeldestelle) (> 12 m ²) ⁶⁾	30.000 €
Führungsraum (Lageraum/Stabsraum > 15 m ²) ⁶⁾	30.000 €
Sportraum (> 30m ²) einschließlich Erstbeschaffung der Geräte ¹⁾	48.000 €
Einrichtungen und Infrastruktur zum Betrieb eines Hilfeleistungslöschbootes nach dem Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main, soweit notwendig	nach Aufwand

- 1) Einmal pro Kommune. Vorhandene, bereits geförderte Türme gemäß Anlage 1a werden berücksichtigt.
- 2) Nur bei überörtlichen Aufgaben im Bereich Atemschutz beziehungsweise Wasserversorgung oder interkommunaler Zusammenarbeit möglich sowie grundsätzlich 1x pro kreisfreier Stadt/Sonderstatusstadt.
- 3) 1x pro Landkreis/kreisfreier Stadt.
- 4) Die Bindungsfrist beträgt bei der technischen Ausstattung 10 Jahre, die Bindungsfrist für den baulichen Bereich bleibt unberührt.
- 5) Wird ein Feuerwehrhaus nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Kreises auch für kreisweite Lehrgänge genutzt oder Einsatzmittel für die überörtliche Gefahrenabwehr gelagert, kann zusätzlicher notwendiger Lagerplatz hierfür gefördert werden.
- 6) Fernmeldestelle zur Kommunikation als abgesetzte Einsatz- beziehungsweise Abschnittsleitung bei Flächenlagen. Führungsraum zur kommunalen Führung bei Flächenlagen 1x pro Kommune.

Anlage 2

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2a, die vom zuständigen Ministerium regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden kann.

Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat:

Kommandowagen (KdoW)	mind. 7 Jahre oder 170.000 km,
Einsatzleitwagen (ELW 1)	mind. 12 Jahre,
alle anderen Fahrzeuge	mind. 25 Jahre.

1.2 Für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im überörtlichen Bereich können nach Nr. 3.3 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit um 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhten Festbeträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Automatische Drehleiter mit Korb	DLAK 23/12
Gerätewagen-Gefahrgut ¹⁾	GW-G
Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800-19	GS Gefahrgut
Gerätewagen-Atemschutz ¹⁾	GW-A
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000
Rüstwagen	RW
Wechseladerfahrzeug 26/6900 (dreiachsrig)	WLF

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge mit um 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhten Beträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Löschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14584 (MaZE)	HLF 20 MaZE
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000
Gerätewagen-Gefahrgut ¹⁾	GW-G
Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800-19	GS Gefahrgut
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Rüstwagen	RW
Kleinboote	RTB 2, MZB
Wechseladerfahrzeug 26/6900 (dreiachsrig)	WLF
Verkehrssicherungsanhänger	VSA
Hilfeleistungslöschboote nach dem Gefahrenabwehrkonzept Rhein/Main des Landes	

¹⁾ Anstelle von GW-A beziehungsweise GW-G können grundsätzlich auch Abrollbehälter AB-A beziehungsweise AB-G gefördert werden, wenn das Wechseladernkonzept insgesamt zuwendungsfähig ist und jeder Abrollbehälter mit Hilfsfristrelevanz stets einsatzbereit auf einem Wechseladernfahrzeug vorgehalten wird.

1.3 Der Beschaffung eines Feuerwehr-Vorführfahrzeuges kann zugestimmt werden, wenn

- das Vergaberecht uneingeschränkt Anwendung findet,
- das Fahrzeug nicht älter als 24 Monate ist und den einschlägigen Normen entspricht,
- die Kilometerleistung einschließlich der Betriebsstunden maximal 25.000 km beträgt (eine Betriebsstunde entspricht 60 km),
- die Fahrzeugbereifung neuwertig und nicht älter als 24 Monate ist,
- die Fahrzeugbatterien nicht älter als sechs Monate sind,
- das Fahrzeug unfallfrei ist,
- die für Neufahrzeuge geltenden Garantiebestimmungen angewandt werden,
- die Abnahme wie bei Neufahrzeugen erfolgt und
- ein angemessener Preisnachlass gewährt wird.

Die Zustimmung ist formlos unter Vorlage der Angebotsunterlagen zu beantragen.

2. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2a „Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ festgesetzt.

3. Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen (Prüfliste siehe Anlage 3b):

- 3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),
 - 3.2 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
 - 3.3 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- beziehungsweise Beschlussfassungsdatum aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich,
 - 3.4 Ausbildungsstatistik für alle Stadt- beziehungsweise Ortsteilwehren der Kommune. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend (Auswertung ein Jahr rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung oder für das jeweils vergangene Kalenderjahr). In dieser Auswertung sind keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Antragsunterlagen sind auch keinesfalls sonstige personenbezogenen Daten beizufügen. Hinweis: Die Ausbildungsstatistik muss vor Weitergabe sorgfältig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft werden, weil sie Bestandteil der inhaltlichen Antragsprüfung ist (vgl. Anlage 2 Nr. 3.7 BSFRL).
 - 3.5 Bei einer Ersatzbeschaffung sind das Jahr der ersten Zulassung und das amtliche Kennzeichen des beziehungsweise der zu ersetzenden Fahrzeuge(s) anzugeben.
 - 3.6 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
 - 3.7 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.
Falls die zum bestimmungsgemäßen Einsatz notwendige(n) Fahrzeugbesatzung(en) nebst Ausfallreserve(n) nicht immer vollständig vorhanden sind beziehungsweise noch nicht sämtliche Ausbildungsnachweise vorliegen, ist eine Erklärung des Aufgabenträgers (Magistrat beziehungsweise Gemeindevorstand) gegenüber der Brandschutzaufsicht des Kreises erforderlich, wonach die vorhandenen Defizite baldmöglichst behoben werden und durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein sicheres und vorchriftsmäßiges Tätigwerden der Einsatzkräfte gewährleistet werden kann.
Diese Erklärung ist nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde an das zuständige Ministerium weiterzuleiten, wenn sie diese fachlich mittragen kann. Die Überprüfung der Umsetzung obliegt der Verantwortung der Kreisbrandinspektorin beziehungsweise des Kreisbrandinspektors. Auf die Befugnisse des § 58 Abs. 3 HBKG wird ausdrücklich hingewiesen.
- ## 4. Auszahlung und Verwendungsnachweis
- Mit dem Auszahlungsantrag sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Prüfliste siehe Anlage 5b):
- 4.1 Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) für die Maßnahme mit Rechnungskopien für Fahrzeugstell und Aufbau,
 - 4.2 Kopie der Zulassungsbescheinigung, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs beziehungsweise der Altfahrzeuge,
 - 4.3 Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst im Herstellerwerk sowie gegebenenfalls über die Gebrauchsabnahme am Standort,
 - 4.4 Eigenerklärung, dass
 - 4.4.1 alle vom Technischen Prüfdienst bei der Abnahme festgestellten Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind beziehungsweise noch beseitigt werden, soweit dies sich nicht bereits aus der Bescheinigung des Technischen Prüfdienstes gemäß Nr. 4.3 ergibt,
 - 4.4.2 bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

Anlage 2a

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Stand: 2020

Fahrzeugart ¹⁾	Gesamtmasse ²⁾	Antriebsart	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Kommandowagen KdoW nach DIN SPEC 14507-5	gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb oder Allradantrieb	44.000 €	Für Kreisbrandinspektorinnen/ Kreisbrandinspektoren und Leiterinnen/Leiter von Feuerwehren in Städten > 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner.
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	Massenklasse LI gemäß DIN SPEC 14502-1	vorrangig Straßenantrieb	108.000 €	Ein Fahrzeug pro Kommune.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN 14530-16	Massenklasse LI gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	93.000 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W nach DIN 14530-17	Massenklasse LII gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	Fahrgestell aus Zentralbeschaffung oder 118.000 €	Alternativ ist auch der Erwerb eines Kleinlöschfahrzeugs KLF nach DIN 14530-24 zulässig (keine Zentralbeschaffung).
Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25	Massenklasse LII oder MI gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	167.000 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 nach DIN 14530-26	Massenklasse MII gemäß DIN SPEC 14502-1	vorrangig Allradantrieb	220.000 €	LF 10 KatS werden grundsätzlich zentral beschafft.
Staffellöschfahrzeug StLF 20 nach Technischer Richtlinie Hessen TRH-StLF 20	Massenklasse MIII gemäß DIN SPEC 14502-1 ⁴⁾	Allradantrieb	245.000 €	Die Verwendung einer Gruppenkabine ist möglich.
Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27 ³⁾		vorrangig Allradantrieb	275.000 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21	Massenklasse MIII oder S gemäß DIN SPEC 14502-1	Allradantrieb	275.000 €	
Einbau einer Druckzumischanlage nach DIN EN 16327 einschließlich Schaummittelbehälter in ein neu zu beschaffendes MLF, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20 oder TLF 4000	-	-	zusätzlich 18.000 €	Wird auf Antrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben des Fahrzeugs berücksichtigt.
Rüstwagen RW nach DIN 14555-3	Massenklasse MII oder MIII gemäß DIN SPEC 14502-1	Allradantrieb	300.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig.
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G nach DIN 14555-12	Massenklasse MII oder MIII gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	294.000 €	
Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800-19 auf Rollwagen zum Transport mit GW-L1	-	-	100.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig.
Gerätewagen-Atemschutz GW-A nach Technischer Richtlinie Hessen TRH-GW-A	Massenklasse MI oder MII gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	220.000 €	Ein Fahrzeug pro Kreis wird mit 66 2/3 % gefördert, weitere, ggf. nach FwOV notwendige mit Regelförderung.
Vollautomatische Drehleiter mit Korb DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	Massenklasse MII gemäß DIN SPEC 14502-1 ⁴⁾	Straßenantrieb	520.000 €	
Vollautomatische Drehleiter mit Korb und Gelenkteil DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	Massenklasse MIII gemäß DIN SPEC 14502-1 ⁴⁾	Straßenantrieb	620.000 €	
Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN 14555-21	vorzugsweise Massenklasse LII gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	100.000 €	Ein Fahrzeug pro Kommune
	Massenklasse MII gemäß DIN SPEC 14502-1	Allradantrieb	125.000 €	

Fahrzeugart ¹⁾	Gesamtmasse ²⁾	Antriebsart	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Wechselladerfahrzeug WLF 18/5900 (zweiachsig) nach DIN 14505	Massenklasse S gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	140.000 €	Förderung nur bei Kreiskonzept bzw. bei Feuerwehren in Kommunen > 50.000 Einw.
Wechselladerfahrzeug WLF 26/6900 (dreiachsig) nach DIN 14505	Massenklasse S gemäß DIN SPEC 14502-1	Straßenantrieb	180.000 €	
Verkehrssicherungsanhänger	vorzugsweise bis 750 kg	-	15.000 €	Nur für nach § 23 HBKG zugewiesene Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen oder mehrspurigen Kraftfahrstraßen

- 1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinboote nach Anlage 2 Nr. 1.2 und zuwendungsfähige Abrollbehälter werden im Einzelfall festgesetzt.
- 2) Aktuelle Übersichten der Massenklassen für Feuerwehrfahrzeuge werden regelmäßig vom DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen veröffentlicht (<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnfw> → Feuerwehrfahrzeug-Typenliste).
- 3) Der Einbau einer maschinellen Zugeinrichtung (MaZE) nach DIN 14584, Nennzugkraft 50 kN (einschließlich Zusatzbeladungssatz I nach DIN 14800-18, Beiblatt 9) ist nur zuwendungsfähig, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 33.000 Euro.
- 4) Die für Feuerwehrflächen auf Grundstücken geforderte maximal zulässige Achslast von 10 t ist einzuhalten.

Anlage 3a

Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für bauliche Maßnahmen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

beantragte Maßnahme:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

Antrag vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	Erliegt (✓)	Hand zeichen
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 1 Nr. 5.1 BSFRL)			
Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500) (Anlage 1 Nr. 5.2 BSFRL)	Kopie genügt		
Maßstabgerechte Bauzeichnung (M 1:100) (Anlage 1 Nr. 5.3 BSFRL).	Bei Erweiterungen oder Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL sind die Änderungen im Bestand mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen farblich darzustellen.		
Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277 (Anlage 1 Nr. 5.4 BSFRL)			
Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250) (Anlage 1 Nr. 5.5 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Anlage 1 Nr. 5.6 BSFRL)	Die Maßnahme muss sich in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Antragstellers widerspiegeln, bei Maßnahmen mit überörtlichem Charakter auch in der des Landkreises (Nr. 1.4 BSFRL).		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 1 Nr. 5.7 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe: Beschlussfassung vom: Wurde bereits vorgelegt im Jahr: Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Personal- und Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en), Personalstatistik der Jugendfeuerwehr(en) und Kindergruppe(n) (Anlage 1 Nr. 5.8 BSFRL). Bitte keine personenbezogenen Daten vorlegen!	Bitte immer die Statistiken für alle Stadt- bzw. Ortsteilwehren vorlegen und auf Plausibilität prüfen. Daten vergleichbar mit dem „Jahresbericht“ bzw. der „Ausbildungsstatistik“ aus FLORIX-Hessen sind ausreichend (Auswertung jeweils für das vergangene Kalenderjahr). Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes (Anlage 1 Nr. 5.9 BSFRL)	Nur für Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL erforderlich.		
Erklärung der Eigentumsverhältnisse (Anlage 1 Nr. 5.10 BSFRL)			

Erklärung zur Förderung des derzeitigen Objekts (Anlage 1 Nr. 5.11 BSFRL)			
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 1 Nr. 5.12 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*	Ergänzende Informationen	geprüft (✓)	Handzeichen
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigefügt? (Nr. 4.1 und Anlage 1 Nr. 5.13 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium			

*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

Anlage 3b

Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge

Antrag der Stadt/Gemeinde:

beantragte Maßnahme:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

Antrag vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	Erledigt (✓)	Handzeichen
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 2 Nr. 3.1 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung, Fahrzeugumstellungen innerhalb der Kommune geplant, etc.) (Anlage 2 Nr. 3.2 BSFRL)	Die Maßnahme muss sich in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Antragstellers widerspiegeln, bei Maßnahmen mit überörtlichem Charakter auch in der des Landkreises (Nr. 1.4 BSFRL).		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 2 Nr. 3.3 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe: Beschlussfassung vom: Wurde bereits vorgelegt im Jahr: Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en) (Anlage 2 Nr. 3.4 BSFRL). Bitte keine personenbezogenen Daten vorlegen!	Bitte immer die Ausbildungsübersicht für alle Stadt- bzw. Ortsteilwehren vorlegen und auf Plausibilität prüfen. Daten vergleichbar mit der „Ausbildungsstatistik“ aus FLORIX-Hessen sind ausreichend. Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Bei Ersatzbeschaffung: Daten des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (Anlage 2 Nr. 3.5 BSFRL)	Typ: Erstzulassung: amtl. Kennzeichen: ggf. abweichender Standort:		
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 2 Nr. 3.6 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
Bei Personal- bzw. Ausbildungsdefiziten: Erklärung des Aufgabenträgers (Magistrat bzw. Gemeindevorstand) gegenüber der Brand- schutzaufsicht, dass die vorhandenen Defizite baldmöglichst behoben werden und durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein sicheres und vorschriftsmäßiges Tätigwerden der Einsatzkräfte gewährleistet werden kann (Anlage 2 Nr. 3.7 BSFRL).	Nur erforderlich, falls die vorgelegte Ausbildungsstatistik zum Zeitpunkt der Antragstellung zeigt, dass die zum bestimmungsgemäßen Einsatz notwendige(n) Fahrzeugbe- satzung(en) nebst Ausfallreserve(n) nicht immer vollstän- dig vorhanden sind bzw. noch nicht sämtliche Ausbildungs- nachweise vorliegen.		

Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*	Ergänzende Informationen	geprüft (✓)	Handzeichen
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen: Wird die Regelnutzungsdauer ausgeschöpft? (Anlage 2 Nr. 1.1 BSFRL)	Die Antragstellung ist grundsätzlich erst frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelnutzungsdauer für das Altfahrzeug möglich.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigelegt? (Nr. 4.1 und Anlage 2 Nr. 3.7 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
Soweit zutreffend: Die Erklärung des Aufgabenträgers zur baldmöglichen Behebung vorhandener Personal- bzw. Ausbildungsdefizite ist plausibel und wird von der Aufsichtsbehörde mitgetragen (Anlage 2 Nr. 3.7 BSFRL).	Die Überprüfung der Umsetzung obliegt der Verantwortung der Kreisbrandinspektorin bzw. des Kreisbrandinspektors (§ 58 Abs. 3 HBKG).		
Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium			

*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

Anlage 4

**Vorläufiger Finanzierungsplan*
Finanzierungsplan***

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Antragsteller: _____

beantragte Maßnahme: _____

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr: _____

1. Kosten

Erwartete Kosten für die Gesamtmaßnahme: _____

2. Finanzierung:

- Eigenmittel: _____
 - Kreditmittel: _____
 - erwartete Landeszuwendung: _____
 - erwartete Zuwendung Landkreis: _____
 - _____
 - _____
- Gesamt:** _____

Ort, Datum Unterschrift

--	--	--

Anlage 5a

Prüfliste für den Mittelabruf bei baulichen Maßnahmen im Brandschutz

Antrag der Stadt/Gemeinde:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

bewilligte Maßnahme:

Zuwendungsbescheid vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis mit Belegliste für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD).		
Eigenerklärung des Antragstellers, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt, die Grundlage für die Bewilligung war (siehe unten).		
Mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100).	Nur erforderlich, wenn die Ausführung des Bauvorhabens <u>nicht</u> mit der Planung übereinstimmt, die Grundlage für die Bewilligung war.	
Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277.		
Eigenerklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenerklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
Eigenerklärung über die Ausführung des Bauvorhabens	
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt mit der Planung überein, die Grundlage für die Bewilligung war.	<input type="checkbox"/>
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt nicht mit der genehmigten Planung überein (in diesem Fall bitte detaillierte Erläuterung und Planunterlagen beifügen).	<input type="checkbox"/>
Eigenerklärung über die Einhaltung des Vergaberechts	
Bei dem Bauvorhaben wurde das Vergaberecht beachtet.	<input type="checkbox"/>
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>
Eines Prüfbericht nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>

Anzahl der beigefügten Anlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5b

Prüfliste für den Mittelabruf bei Feuerwehrfahrzeugen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

bewilligte Maßnahme:

Zuwendungsbescheid vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD).	Mit Rechnungskopien für Fahrgestell und Aufbau.	
Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II		
Bei Ersatzbeschaffung: Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (zum Beispiel Kopie des Kaufvertrags).	Eine weitere Verwendung im hessischen Feuerwehrdienst ist nicht mehr zulässig. Aufkäufer von ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen sind zur Einhaltung dieser Auflage zu verpflichten.	
Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) im Herstellerwerk.		
Bescheinigung über die Gebrauchsabnahme durch den TPH am Standort.	Eine Gebrauchsabnahme am Standort ist nur erforderlich, wird dies vom TPH im Bericht über die Abnahme im Herstellerwerk angegeben wird.	
Eigenerklärung zur Mängelbeseitigung (siehe unten).		
Eigenerklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenerklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
Eigenerklärung über die Mängelbeseitigung	
Die vom TPH festgestellten Mängel sind ordnungsgemäß beseitigt worden bzw. werden noch beseitigt.	<input type="checkbox"/>
Die vom TPH festgestellten Mängel konnten/können nicht vollständig beseitigt werden (in diesem Fall bitte detaillierte Begründung beifügen).	<input type="checkbox"/>
Der Mängelbericht von der Abnahme im Herstellerwerk mit der Bestätigung des Lieferanten über die Mängelbeseitigung ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>
Eigenerklärung über die Einhaltung des Vergaberechts	
Bei der Beschaffung wurde das Vergaberecht beachtet.	<input type="checkbox"/>
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>
Eines Prüfbericht nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>

Anzahl der beigefügten Anlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift